

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1729

betreffend Veräusserung der Liegenschaft Frauensteinmatt im Unterbaurecht und Übertragung der bestehenden Rückstellungen an die Stiftung Alterszentren Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2661 vom 4. Mai 2021:

1. Die Veräusserung des Gebäudes des Zentrums Frauensteinmatt im Unterbaurecht gemäss Mutationsplan Nr. 8395-00 im Anhang vom 2. Oktober 2020 an die Stiftung Alterszentren Zug zu einem Preis von CHF 8'960'000.00 wird auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
2. Die Rückstellung für Instandstellung von CHF 13'436'186.20 wird per 1. Januar 2022 an die Stiftung Alterszentren Zug übertragen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Er tritt nach der Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechtes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. Juni 2021

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Datum der Urnenabstimmung: 28. November 2021